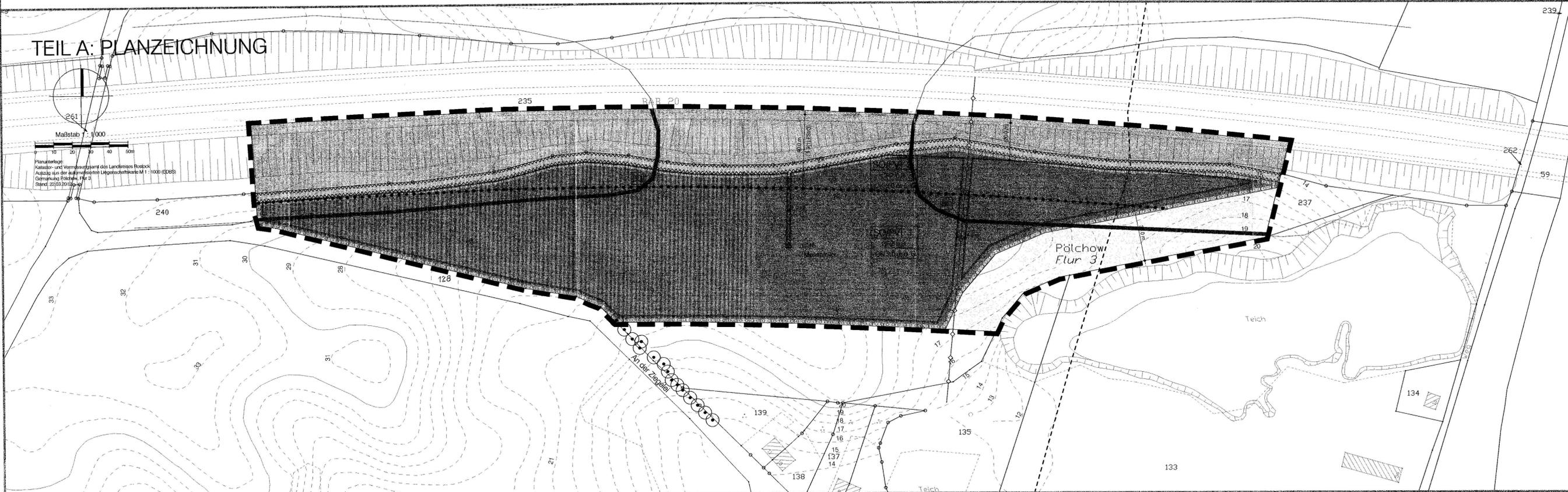


SATZUNG DER GEMEINDE PÖLCHOW

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.07 FÜR DAS SONDERGEBIET "PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE PÖLCHOW"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Pölow vom 19.03.2013 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 07 für das Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Pölow“ nördlich der Gemeindestraße „An der Ziegeler“, nordwestlich der ehemaligen Ziegerei Pölow und südlich der BAB A20 entlang des Streckenabschnitts zwischen der Überführung Rostocker Straße/Kreuzkamp und dem Beginn der Warnowbrücke, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Investitions- und Wohnbauland-gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
-------------	-------------	-----------------

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Photovoltaik mit zeitlicher Befristung (sh. TF 1.1, 1.2)	(§ 11 (2) BauNVO) (§ 9 (2) BauGB)
--	--	--------------------------------------

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GHZ	Grundflächenzahl
-----	------------------

Höhe baulicher Anlagen

OK	Oberkante als Höchstmaß über Gelände (sh. TF 2.2.2, 2.2.3)
----	--

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

	Baugrenze
--	-----------

VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

	Öffentliche Verkehrsfläche, hier: BAB A20
	Straßenbegrenzungslinie

GRÜNLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

	private Grünflächen
	Zweckbestimmung: Fahrstreifen Autobahnwartung

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 9 Abs. 1 Nr. 18, Abs. 6 BauGB)

	Flächen für die Landwirtschaft
--	--------------------------------

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zur Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (sh. TF 4.1 - 4.6) (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (sh. TF 4.4) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

	Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (sh. TF 3.1) (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
	Umgrenzung von Bodendenkmälern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

II. KENNZEICHNUNGEN

	Kennzeichnung unterirdischer Leitungen hier: Strom - Mittel- und Niederspannung
	Kennzeichnung von Bäumen, die nach § 18 NatSchAG M-V zu erhalten sind
	Kennzeichnung des 300-m-Abstands zu den Natura 2000-Gebieten DE 2138-302, DE 2137-401

TEIL B: TEXT

1. Art der baulichen Nutzung, Nutzungszeitraum, Folgenutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BauGB)

1.1 SO/PV - Sondergebiet Photovoltaik: (§ 11 (2) BauNVO)
Die Sondergebiete Photovoltaik dienen zeitlich befristet der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Sonnenenergie durch Photovoltaik.

Zulässig sind bis zum 31.12.2042
- Photovoltaik-Modultische mit unbeweglich installierten Solarmodulen und den erforderlichen Aufständerungen
- Gebäude und Anlagen für die technische Infrastruktur (Wechselrichter, Trafostation, Steuerungs- und Überwachungseinrichtungen)
- ein Unterstand für Tiere, die dem Unterhalt und der Pflege der Fläche dienen,
- Einfriedungen mit transparenten Zaunanlagen.

Die Folgenutzung nach Aufgabe der Nutzung zur Solarstromerzeugung wird als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

1.2 Im SO/PV 1 ist eine Verlängerung des Nutzungszeitraums gem. Nr. 1.1 zulässig, solange eine Einspeisevereinbarung für den Solarstrom besteht.

Im SO/PV 2 kann eine Verlängerung des Nutzungszeitraums gem. Nr. 1.1 als Ausnahme gestattet werden, solange eine Einspeisevereinbarung für den Solarstrom besteht und soweit Ausbaubestimmungen oder geplante Straßenbaumaßnahmen an der BAB A20 nicht entgegenstehen.

Sollestens sobald und soweit die Anlage bzw. Teile davon vom Stromnetz genommen wurden oder nicht mehr zur Stromerzeugung benutzt werden, sind alle betroffenen baulichen Anlagen zurückzubauen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1 Eine Überschreitung der in Teil A festgesetzten Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 (4) BauNVO angeführten baulichen Anlagen ist unzulässig. (§ 19 (4) BauNVO)

2.2 Höhe baulicher Anlagen / Höhenbezug: (§ 16 Abs. 1 BauNVO)

2.2.1 Maßgeblich für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen ist die Höhenlage des natürlich anstehenden Geländes. Teil B Nr. 4.3 ist dabei zu berücksichtigen.

2.2.2 Die Photovoltaik-Modultische dürfen eine lichte Höhe von 0,60 m über dem natürlich anstehenden Gelände nicht unterschreiten.

2.2.3 Die in Teil A festgesetzte Oberkante baulicher Anlagen darf durch Gebäude und Anlagen für die technische Infrastruktur um max. 1,50 m überschritten werden.

3. Nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 10 BauGB)

3.1 Innerhalb der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, ist die Errichtung jeglicher baulicher Anlagen, einschließlich Zäune, unzulässig.
Zäune müssen zu den Grundstücksgrenzen der BAB A20 einen Mindestabstand von 5,0 m einhalten.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

4.1 Zufahrten, sonstige Fahrwege und Kfz-Stellplätze sind unbefestigt zu belassen oder mit wasserdurchlässiger Befestigungsart in versickerungsfähiger Bauweise anzulegen. Zwischen den Modulreihen sind befestigte Wege unzulässig.

4.2 Für die Gründung und Befestigung der Modultische und für die Einfriedungen sind Ramm-pfähle, Bohrpfähle oder Erdanker vorzusehen; Betonfundamente und -sockel sind nur zu-lässig für die Gründung von Konstruktionen zur Überbrückung von Leitungsstrassen Dritter oder von Ackerdrainagen. Die Zulässigkeit flächiger Betonfundamente zur Gründung von Gebäuden und Anlagen für die technische Infrastruktur bleibt davon unberührt.

4.3 Geländemodellierungen sind mit Ausnahme kleinerer Abtrags- bzw. Auftragsmaßnahmen bis ca. 100 m² zum Ausgleich von kleinräumigen Geländeunebenheiten unzulässig.

4.4 Die Bodenflechte der Baugebiete SO/PV ist zu Grünland zu entwickeln und extensiv zu bewirtschaften. Dazu ist auf der Fläche - auch unterhalb der Modultische - eine Kräuter-Gräser-Mischung einzusäen. Nach einer 3-jährigen Entwicklungsphase ist die Fläche 1 bis 2 mal pro Jahr, jeweils nach dem 15. Juni zu mähen oder höchstens 5 x pro Jahr jeweils nach dem 01. Mai im Abstand von mind. 4 Wochen mit Schafen in einer Aufliege-stärke von höchstens 1,2 GVE/ha zu beweidet. Eine Düngung der Fläche ist unzulässig.

4.5 Bei der Anlage von Einfriedungen / Zaunanlagen ist eine Bodenfreiheit von 10-15 cm zu gewährleisten; die Anlage eines Sockels ist unzulässig.

4.6 An der Hangunterseite der Anlage ist eine Fang- und Versickerungsmulde für oberflächlich abfließendes Regenwasser anzulegen.

HINWEISE:

A Wenn während der Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen ent-deckt werden, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, ist gem. § 11 DSchG M-V die untere Denk-malschutzbehörde zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, für den Leiter der Arbeiten, für den Grundeigentümer, und für zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind bis 5 Werktage nach Zugang der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten. (§ 11 DSchG M-V)

B Das Plangebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone III der Warnow. Die Nutzungsbeschränkungen der Schutzzoneverordnung vom 27.03.1980 sind zu beachten. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist der unteren Wasserbehörde gem. § 20 (1) LWaG anzu-zeigen.

C Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen i.S.v. § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG im Zusammenhang mit bodenbrütenden Vögeln (Tötung, Zerstörung von Niststätten, sonst- erheblichen Störung) sind Baureinigungsmaßnahmen auf den Zeitraum September bis Februar zu beschränken. Bei Baureinigungsmaßnahmen außerhalb dieses Zeitraums ist gegenüber der unteren Naturschutzbehörde sachkundig nachzuweisen, dass im Vorhaben-bereich das Eintreten der o.g. Verbotstatbestände im Zusammenhang mit Bodenbrütern ausgeschlossen ist.

D Auf die Waldökigkeit der südöstlich an den Geltungsbereich angrenzenden Fläche (Flur 133, 135) wird hingewiesen. Der gesetzliche Waldabstand nach § 20 LWaG M-V berührt Teile des Plangebietes. Die anerkannten Grundsätze einer ordnungs-gemäßen Forstwirtschaft sind für die Waldflächen unverändert anzuwenden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.03.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-warnow-west.de/landbote am 27.03.2012 erfolgt.

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG beteiligt worden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 04.04.2012 bis zum 04.05.2012 durchgeführt worden.

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 26.03.2012 erfolgt.

5. Die Gemeindevertretung hat am 21.08.2012 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung be-schlossen und zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 16.01.13 bis zum 05.03.13 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Dies wurde durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln am 08.01.13 und am 31.01.13 ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.09.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf aufgefordert worden.

8. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen am 21.08.2012 und am 19.03.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 19.03.2013 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.03.2013 gebilligt.

10. Der katastermäßige Bestand am 22.03.2012 im Geltungsbereich wird als richtig dargestellt bescheinigt.

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

12. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln am 22.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 22.03.2012 in Kraft getreten.

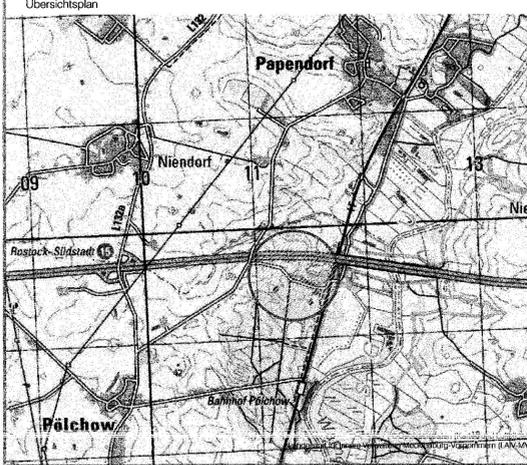
Satzung der Gemeinde Pölow

Landkreis Rostock
über den Bebauungsplan Nr. 07

für das Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Pölow“ nördlich der Gemeindestraße „An der Ziegeler“, nordwestlich der ehemaligen Ziegerei Pölow und südlich der BAB A20 entlang des Streckenabschnitts zwischen der Überführung Rostocker Straße/Kreuzkamp und dem Beginn der Warnowbrücke

AUSFERTIGUNG

Übersichtsplan Bearbeitungsstand: 05.03.2013



Pölow, 22.04.2013
Schenka
Bürgermeister

Bad Doberan, 22.04.2013
A. Cebula
KV-Amt

Pölow, 22.04.2013
Schenka
Bürgermeister

Pölow, 07.05.2013
Schenka
Bürgermeister

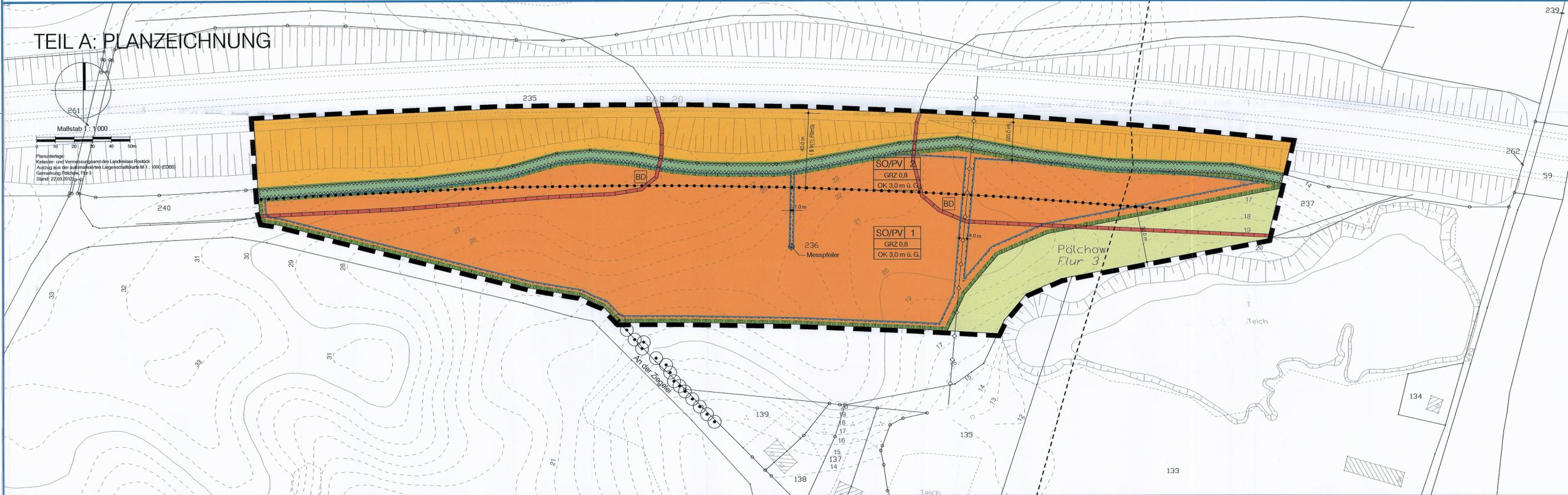
Pölow, 19.03.2013
Schenka
Bürgermeister

Dipl.-Ing. Wilfried Millahn Architekt für Stadtplanung, AKMV 872-92-1-d
bsd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 42 • Fax (0381) 377 06 59

SATZUNG DER GEMEINDE PÖLCHOW

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.07 FÜR DAS SONDERGEBIET "PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE PÖLCHOW"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Pölow vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 07 für das Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Pölow“ nördlich der Gemeindestraße „An der Ziegelei“, nordwestlich der ehemaligen Ziegelei Pölow und südlich der BAB A20 entlang des Streckenabschnitts zwischen der Überführung Rostocker Straße/Kreuzkamp und dem Beginn der Warnowbrücke, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Investitions- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)		
	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Photovoltaik mit zeitlicher Befristung (sh. TF 1.1, 1.2)	(§ 11 BauNVO) (§ 9 (2) BauGB)
MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)		
GRZ	Grundflächenzahl	
Höhe baulicher Anlagen		
OK	Oberkante als Höchstmaß über Gelände (sh. TF 2.2.2, 2.2.3)	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)		
	Baugrenze	
VERKEHRSFÄCHEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)		
	Öffentliche Verkehrsfläche, hier: BAB A20	
	Straßenbegrenzungslinie	
GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)		
	private Grünflächen Zweckbestimmung: Fahrstreifen Autobahwartung	
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 9 Abs. 1 Nr. 18, Abs. 6 BauGB)		
	Flächen für die Landwirtschaft	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)		
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zur Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (sh. TF 4.1 - 4.6)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (sh. TF 4.4)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (sh. TF 3.1)	(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
	Umgrenzung von Bodendenkmalen	(§ 9 (6) BauGB i.V.m. § 2 Abs. 5 und § 6 DSchG M-V)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten	(§ 1 Abs. 4 BauNVO)
II. KENNZEICHNUNGEN		
	Kennzeichnung unterirdischer Leitungen hier: Strom - Mittel- und Niederspannung	
	Kennzeichnung von Bäumen, die nach § 18 NatSchG M-V zu erhalten sind	
	Kennzeichnung des 300-m-Abstands zu den Natura 2000-Gebieten DE 2138-302, DE 2137-401	

TEIL B: TEXT

- Art der baulichen Nutzung, Nutzungszeitraum, Folgenutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BauGB)
 - SO/PV - Sondergebiet Photovoltaik (§ 11 (2) BauNVO)
Die Sondergebiete Photovoltaik dienen zeitlich befristet der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Sonnenenergie durch Photovoltaik.
Zulässig sind bis zum 31.12.2042
- Photovoltaik-Modultische mit unbeweglich installierten Solarmodulen und den erforderlichen Aufständerungen
- Gebäude und Anlagen für die technische Infrastruktur (Wechselrichter, Trafo- und Übergabestation, Steuerungs- und Überwachungseinrichtungen)
- ein Unterstand für Tiere, die dem Unterhalt und der Pflege der Fläche dienen, - Einfriedungen mit transparenten Zaunanlagen.
Die Folgenutzung nach Aufgabe der Nutzung zur Solarstromerzeugung wird als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.
 - Im SO/PV 1 ist eine Verlängerung des Nutzungszeitraums gem. Nr. 1.1 zulässig, solange eine Einpeisvereinbarung für den Solarstrom besteht.
Im SO/PV 2 kann eine Verlängerung des Nutzungszeitraums gem. Nr. 1.1 als Ausnahme gestattet werden, solange eine Einpeisvereinbarung für den Solarstrom besteht und soweit Ausbaubereiche oder geplante Straßenbaumaßnahmen an der BAB A20 nicht entgegenstehen.
Spätestens sobald und soweit die Anlage bzw. Teile davon vom Stromnetz genommen wurden oder nicht mehr zur Stromerzeugung benutzt werden, sind alle betroffenen baulichen Anlagen zurückzubauen.
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - Eine Überschreitung der in Teil A festgesetzten Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 (4) BauNVO angeführten baulichen Anlagen ist unzulässig. (§ 19 (4) BauNVO)
 - Höhe baulicher Anlagen / Höhenbezug: (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
 - Maßgeblich für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen ist die Höhenlage des natürlich anstehenden Geländes. Teil B Nr. 4.3 ist dabei zu berücksichtigen.
 - Die Photovoltaik-Modultische dürfen eine lichte Höhe von 0,60 m über dem natürlich anstehenden Gelände nicht unterschreiten.
 - Die in Teil A festgesetzte Oberkante baulicher Anlagen darf durch Gebäude und Anlagen für die technische Infrastruktur um max. 1,50 m überschritten werden.
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 10 BauGB)
 - Innerhalb der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, ist die Errichtung jeglicher baulicher Anlagen, einschließlich Zäune, unzulässig.
Zäune müssen zu den Grundstücksgrenzen der BAB A20 einen Mindestabstand von 5,0 m einhalten.
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
 - Zufahrten, sonstige Fahrwege und Kfz-Stellplätze sind unbesetzt zu belassen oder mit wasserdurchlässiger Befestigungsart in versickerungsfähiger Bauweise anzulegen. Zwischen den Modulreihen sind befestigte Wege unzulässig.
 - Für die Gründung und Befestigung der Modultische und für die Einfriedungen sind Ramm-pfähle, Bohrpfähle oder Erdanker vorzusehen; Betonfundamente und -sockel sind nur zulässig für die Gründung von Konstruktionen zur Überbrückung von Leitungsstrassen Dritter oder von Ackerdrainagen. Die Zulässigkeit flächiger Betonfundamente zur Gründung von Gebäuden und Anlagen für die technische Infrastruktur bleibt davon unberührt.
 - Geländemodellierungen sind mit Ausnahme kleinerer Abtrags- bzw. Auftragsmaßnahmen bis ca. 100 m² zum Ausgleich von Kleinräumigen Geländeunebenheiten unzulässig.
Die Bodenfläche der Baugebiete SO/PV ist zu Grünland zu entwickeln und extensiv zu bewirtschaften. Dazu ist auf der Fläche - auch unterhalb der Modultische - eine Kräuter-Gräser-Mischung einzusäen. Nach einer 3-jährigen Entwicklungspflege ist die Fläche 1 bis 2 mal pro Jahr, jeweils nach dem 15. Juni zu mähen oder höchstens 5 x pro Jahr jeweils nach dem 01. Mai im Abstand von mind. 4 Wochen mit Schalen in einer Auftriebsstärke von höchstens 1,2 GVE/ha zu beweidet. Eine Düngung der Fläche ist unzulässig.
 - Bei der Anlage von Einfriedungen / Zaunanlagen ist eine Bodenfreiheit von 10 - 15 cm zu gewährleisten; die Anlage eines Sockels ist unzulässig.
 - An der Hangunterseite der Anlage ist eine Fang- und Versickerungsmulde für oberflächlich abfließendes Regenwasser anzulegen.

HINWEISE

- Wenn während der Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, ist gem. § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, für den Leiter der Arbeiten, für den Grundeigentümer, und für zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind bis 5 Werktage nach Zugang der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten. (§ 11 DSchG M-V)
- Das Plangebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone III der Warnow. Die Nutzungsbeschränkungen der Schutzzoneverordnung vom 27.03.1990 sind zu beachten. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist der unteren Wasserbehörde gem. § 20 (1) LWaG anzuzeigen.
- Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen i.S.v. § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG im Zusammenhang mit bodenbrütenden Vögeln (Tötung, Zerstörung von Niststätten, sonst erheblichen Störung) sind Baufreimachungsmaßnahmen auf den Zeitraum September bis Februar zu beschränken. Bei Baufreimachungsmaßnahmen außerhalb dieses Zeitraums ist gegenüber der unteren Naturschutzbehörde sachkundig nachzuweisen, dass im Vorhabenbereich das Eintreten der o.g. Verbotstatbestände im Zusammenhang mit Bodenbrütern ausgeschlossen ist.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.03.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-warnow-west.de/landbote am 27.03.2012 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPG beteiligt worden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 04.04.2012 bis zum 04.05.2012 durchgeführt worden.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 26.03.2012 erfolgt.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-warnow-west.de/landbote am ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen am und am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.
- Pölow, (Siegel) Schenka Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 22.03.2012 im Geltungsbereich wird als richtig dargestellt bescheinigt.
- Bad Doberan, (Siegel) KV-Amt
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Bescheid des Landrates vom Az.: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungändernden Beschluss vom erfüllt.
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
- Pölow, (Siegel) Schenka Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-warnow-west.de/landbote am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.
- Pölow, (Siegel) Schenka Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Pölow

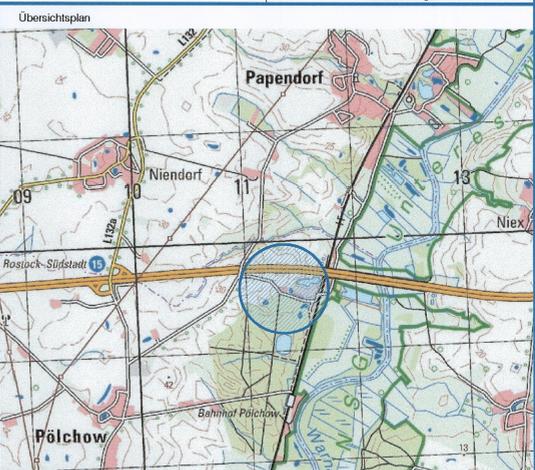
Landkreis Rostock

über den Bebauungsplan Nr. 07

für das Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Pölow“ nördlich der Gemeindestraße „An der Ziegelei“, nordwestlich der ehemaligen Ziegelei Pölow und südlich der BAB A20 entlang des Streckenabschnitts zwischen der Überführung Rostocker Straße/Kreuzkamp und dem Beginn der Warnowbrücke

ENTWURF

Bearbeitungsstand: 03.08.2012



Pölow, 21.08.2012 (Siegel) Schenka Bürgermeister